



Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit



im Landkreis Altenburger Land

vom 13. Oktober 2020

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze	3
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsvoraussetzungen	3
4. Zuwendungs- und Finanzierungsart	4
5. Verfahren	5
5.1 Antragsverfahren	5
5.2 Zuwendungsverfahren	5
5.3 Auszahlung	6
5.4 Verwendungsnachweis	6
II. Besondere Richtlinie	8
1. Personalkosten	8
2. Miet- und Betriebskosten	10
3. Kraftfahrzeuge	12
4. Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	13
5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte	15
6. Jugendbudget	16
7. Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget	17
8. Besondere Projekte	19
III. Schlussbestimmungen	20

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach den §§1 Abs. 3, 11 – 14,16, 74, 79 Abs. 1 – 2, 79a und 85 Abs. 1, 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i.V.m. §§ 16 und 17 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem am 30.09.2020 vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan und unter Anwendung der §§ 7, 8, 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der §§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können den Bedingungen des Jugendförderplanes entsprechende Leistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen

- der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit (gemäß § 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII und § 17 ThürKJHAG)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII).

Die Schulsozialarbeit wird gefördert nach den Vorgaben der Landesrichtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30. Juli 2019), den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften (Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschuss Thüringen vom 8. Dezember 2014) sowie den Bestimmungen des Jugendförderplans und der Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land und ist daher nicht Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 ThürKJHAG sowie Organisationen gewährt, welche die Voraussetzungen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des Jugendförderplanes bzw. für speziell ausgewiesene Förderpunkte auch Schulfördervereine sowie andere gemeinnützige Organisationen, die auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land tätig sind und Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten, Zuwendungen empfangen.

Zu fördernde Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen müssen sich an junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land haben.

Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, schulischen, sportlichen oder sonstigen fachspezifischen Zwecken dienen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

Die Zuwendungsempfänger können die erhaltenen Mittel, auf Grundlage einer vertraglichen Regelung, an Dritte weiterreichen. Eine Weiterleitung der Mittel für die Betreuung der integrierten Sozialraumstandorte darf nur an Träger erfolgen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Trägerschaft (Kooperationsvereinbarung/Kooperationsvertrag) die Leistungsangebote ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen. Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen müssen Regelungen zur Aufgabenverteilung, Dienst- und Fachaufsicht, sowie Miet- bzw. Nutzungskosten von Räumlichkeiten sein.

Die Mittel des Jugendbudgets können nur an Organisationen weitergegeben werden, die von der Selbstorganisation und Interessenvertretung junger Menschen geprägt sind.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheides) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen (Bestandteil des Zuwendungsbescheides) anzuerkennen.

Mit dem Erhalt einer Zuwendung geht die Verpflichtung einher, die vom Jugendhilfeausschuss am 11. Juni 2020 beschlossenen in der jeweiligen Fassung geltenden Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land anzuerkennen und umzusetzen.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt, sofern sich in den einzelnen Punkten der besonderen Richtlinie keine anderen Angaben finden.

Zur Finanzierung der Angebote sind die Maßnahmeträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 1 % auf die Gesamtkosten zu leisten. Abweichung von dieser Regelung können in den einzelnen Förderschwerpunkten der Besonderen Richtlinie festgelegt sein.

Die maximale Höhe der Zuwendung und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der besonderen Richtlinie geregelt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweilig gültigen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Rücklagen.

Anträge für ganzjährige Projekte bzw. Maßnahmen mit Projektbeginn zum 01.01. müssen bis spätestens zum 15. November des lfd. Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Anträge in Bezug auf Punkt 7 (Planungsraumbudget) und Punkt 8 der „Besonderen Richtlinie“ müssen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn vorliegen.

Für die Maßnahmen gemäß Punkt 4.2, 4.3 und 4.7 des Jugendförderplans sind Leistungsangebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Diese enthalten konkrete Konzeptbeschreibungen, welche die Bestimmungen des Jugendförderplans sowie die Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit des Landkreis Altenburger Land beinhalten. Die abgestimmten und geprüften Leistungsangebote der Träger sind Fördervoraussetzung.

Für Maßnahmen gem. Punkt 4.1.3 des Jugendförderplans im Rahmen einer separaten Antragstellung die Zulassung als Praxispartner der Hochschule, Ausbildungspläne und Kooperationsvereinbarungen mit anderen beteiligten Stellen (externe Praxispartner) vorgelegt.

Zu Drittmitteln gehören Mittel, die von anderen Stellen (Institutionen) und / oder aus anderen Programmen neben den Eigenmitteln für die Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellt werden. Bescheide zu Drittmitteln sind bei Antragstellung zur Prüfung der Gesamtfinanzierung mit dem Antrag einzureichen. Doppelförderungen von Maßnahmen werden in der Regel ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsverfahren

Die Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit) bearbeitet die Anträge und legt dem Jugendamtsleiter einen Vorschlag zur Gewährung vor. Über die Vergabe des Jugendbudgets entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Umsetzung der Aufgabe gem. Punkt 4.1.3 des Jugendförderplans kann grundsätzlich bei zwei verschiedenen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Liegen Anträge von zwei anerkannten Trägern der Jugendhilfe für die Durchführung vor, erhalten beide Träger den Auftrag zur Ausbildung von jeweils einer/m dualen Studierenden der sozialen Arbeit.

Erfüllen mehr als zwei Antragsteller die Fördervoraussetzung und sind die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet um die im Jugendförderplan definieren Ziele zu erreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Übertragung der Aufgabe.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die Besonderen Nebenbestimmung; als Anlage sind diesem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen sowie Vordrucke zur Erklärung und Mittelabruf, zum Verwendungsnachweis und ggf. Teilnahmelisten beigefügt.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufes möglich.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto.

Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Gegebenenfalls wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.

Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahme und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, in wie weit vom Zuwendungsempfänger bereits getätigte Ausgaben (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit), entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können.

5.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zu dem in den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides genannten Termins zu erbringen.

Bei evtl. Rückzahlungen ist der Einzahlungsbeleg beizufügen.

Dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Originalbelege beizufügen.

Abweichend von ANBest-P Ziffer 6.4 ist der Pauschalsatz gemäß Ziffer 4 der Besonderen Richtlinie im zahlenmäßigen Nachweis in einer Summe bezogen auf die direkten förderfähigen Personalausgaben anzugeben. Eine Belegliste sowie weitere Nachweise sind nicht einzureichen. Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstelle (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Eine zweckgebundene Verwendung der Mittel und ordnungsgemäße Buchführung ist vom Maßnahmeträger zu gewährleisten.

Bei Maßnahmen nach Punkt 7 (Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget) sind dem Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllte Teilnahmelisten unter Verwendung der Vordrucke des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit und alle vereinbarten Honorarverträge beizufügen.

Zusätzlich ist ein Sach- bzw. Jahresbericht mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Das zu verwendende Formular wird in elektronischer Form durch den Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

II. Besondere Richtlinie

1. Personalkosten

1.1 Beschreibung

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes eingesetzt wird.

Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, wenn sie das Fachkräftegebot i.S. des §72 SGB VIII bzw. Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4.Juni 2012 erfüllen. Auf eine Einhaltung und Umsetzung des §72a SGB VIII ist zu achten.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Ausgaben für Personalstellen sowie Kosten der Fortbildung und Supervision, für die im Jugendförderplan des Landkreises eine/ mehrere Personalstelle(n) vorgesehen ist/sind.

Für die Ausbildung von dualen Studierenden der sozialen Arbeit, die schwerpunktmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit eingesetzt werden, bezuschusst der Landkreis die Ausbildungsvergütung gem. Jugendförderplan.

1.3 Höhe der Förderung

Die maximal förderfähigen Personalkosten inkl. Personalnebenkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Entgelte bis zur Höhe der Vergütungsgruppen TvöD SuE 11b. Für Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, die strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten ausüben, soweit sie nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, gilt der TVöD-V (Verwaltung). Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen des Zuwendungsempfängers zu beachten.

Die Förderung für Fortbildung und für Supervision im Rahmen der Personalkosten beträgt max. 300,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft. Für das Personal der Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich Fortbildung bis zu max. 150,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft gefördert.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Förderung für Fortbildung und Supervision anteilig gewährt.

Beschäftigte, die im Rahmen einer Zuwendung eingestellt und tätig sind, werden auf Grundlage der individuellen tariflichen Regelungen des jeweiligen Trägers vergütet,

dürfen jedoch nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landkreises Altenburger Land.

Die Ausbildungsvergütung von Studierenden der sozialen Arbeit, die schwerpunktmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit eingesetzt werden, bezuschusst der Landkreis in Höhe bis zur gesetzlichen Mindestvergütung gemäß § 111 ThürHG. In Anwendung dieses Gesetzes darf die den Studierenden zu zahlende Vergütung, den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 13a BAföG nicht unterschreiten.

2. Miet- und Betriebskosten

2.1 Beschreibung der Förderung

Für die Betreuung eines Projektes des Jugendförderplanes sind geeignete Räume anzumieten/vorzuhalten. Dazu zählen:

- a) Für einen integrierten Sozialraumstrandort der offenen und mobilen Jugendarbeit, sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit:
 - Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Gruppenräume für verschiedene Angebote
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
 - Büro
 - Kontaktstelle (Beratungsraum) für aufsuchende und mobile Angebote
 - Außengelände

Die Nutzung aller Räumlichkeiten und des Außengeländes erfolgt im Gesamtkontext des integrierten Sozialraumstandortes.

- b) Für die Handlungsschwerpunkte A und B (offene Jugendarbeit) im Planungsraum Altenburg:
 - Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Gruppenräume für verschiedene Angebote
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
 - Büro
 - Außengelände
- c) Für den Handlungsschwerpunkt C im Planungsraum Altenburg und die Angebote im Quartier Altenburger Nord (aufsuchende Jugendsozialarbeit und mobile Jugendarbeit):
 - Kontaktstelle (Beratungsraum) für aufsuchende und mobile Angebote
 - Büro
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
- d) Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit:
 - Büro / Kontaktstelle
 - Nebenraum/Sanitäranlagen

2.2 Gegenstand der Förderung

Als Mietkosten werden die Kaltmiete oder ein Nutzungsentgelt für die Umsetzung eines Angebotes gem. 2.1 angesetzt.

Zu den Betriebs- und Betriebsnebenkosten gehören folgende Kostenbestandteile:

- Grundsteuer
- Wasser und Abwasser
- Heizung und Schornsteinreinigung

- Gebäudereinigung
- Hausmeister
- Versicherungen
- Müllbeseitigung und Straßenreinigung
- Elektroenergie

Die förderfähigen Obergrenzen für die Miet-, Betriebs- und Betriebsnebenkosten eines Angebotes gem. 2.1 sind wie folgt definiert:

- Für einen integrierten Sozialraumstandort der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Planungsräume 2 und 3) sind maximal 310 Quadratmeter für Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter für Außengelände förderfähig.
- Für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Planungsraum 1 werden maximal 245 Quadratmeter für Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter für Außengelände gefördert.
- Für Kontaktstellen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit und mobilen Jugendarbeit, die nicht Bestandteil eines integrierten Sozialraumstandortes sind, werden maximal 120 Quadratmeter für Räume (inkl. Büros) gefördert.
- Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit können für max. 50 Quadratmeter Mietfläche gefördert werden.

2.3 Höhe der Förderung

- a) Kaltmiete / Nutzungskosten: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 3,30 Euro je Quadratmeter und Monat.
- b) Betriebs- und Betriebsnebenkosten: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 4,35 Euro je Quadratmeter und Monat für das Jahr 2021. In den Folgejahren erhöht sich die förderfähige Obergrenze um jeweils 1,5 % zum Vorjahreswert.
- c) Außengelände: Die max. förderfähige Obergrenze beträgt 0,10 Euro je Quadratmeter und Monat.
- d) Für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain beträgt die max. förderfähige Obergrenze jährlich 1.890,00 Euro.

3. Kraftfahrzeuge

3.1 Beschreibung der Förderung

Für die Umsetzung von mobiler Jugendarbeit und aufsuchender Jugendsozialarbeit ist den zuständigen Fachkräften die Nutzung eines Dienstfahrzeuges zu ermöglichen. Die Refinanzierung des vorzuhaltenden Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert.

3.2 Gegenstand der Förderung

Für einen integrierten Sozialraumstrandort (Planungsraum 2 und 3):

- zwei Kraftfahrzeuge, welche sich für den Transport von pädagogischen Projektmaterial eignet.

Für Handlungsschwerpunkt C im Planungsraum Altenburg:

- ein Kraftfahrzeug, welches sich für den Transport von pädagogischen Projektmaterial eignet.

Als maximal anerkennungsfähigen finanziellen Bedarf wird im Planungsraum 1 für den Handlungsschwerpunkt C ein Dienst-KFZ mit einem Anschaffungswert von 15.000 Euro angesetzt.

Für die Planungsräume 2 und 3 werden als maximal anerkennungsfähigen finanziellen Bedarf zwei Dienst-KFZ mit einem Anschaffungswert in Gesamthöhe von 40.000 Euro angesetzt.

3.3 Höhe der Förderung

Die maximal förderfähige Obergrenze des jährlichen Abschreibungswertes bei Dienstwagen beträgt:

- für den Planungsraum 1/ Handlungsschwerpunkt C: 2.500 Euro
- für den Planungsraum 2: 6.667 Euro
- für den Planungsraum 2: 6.667 Euro.

Statt der AfA können auch Ausgaben für Leasing-Verträge geltend gemacht werden in maximaler Höhe der unter 3.3 Abs. 1 benannten Beträge.

4. Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale

4.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale für Projekte des Jugendförderplanes mit festangestelltem Personal, welche ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit tätig sind.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich anhand der Aufgaben und Anzahl der Mitarbeitenden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Als zuwendungsfähig werden alle zur Projektdurchführung erforderlichen Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskosten anerkannt, v.a.:

- Personalverwaltungskosten
- Sachverwaltungskosten
- Finanzverwaltungskosten
- Büroverbrauchsmaterial
- Telefonkommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobil, Internet)
- Portokosten
- IT-Kosten
- Inventarversicherung
- Wartungs- und Reparaturkosten an den genutzten Räumlichkeiten (keine Investitionen)
- Reinigungs- und Toilettenartikel
- GEMA-Gebühren
- GEZ-Gebühren
- Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG), Sprit- und Instandhaltungskosten für Dienst-KFZ
- Dienstreiseversicherung für Personal
- Fachliteratur und themenspezifische Weiterbildung
- Haftpflichtversicherung für Personal
- Kommunikationsmittel
- einheitlich kennzeichnende Dienstkleidung
- Aufwendungen für Ehrenamtliche
- Mobiliar für Gruppenräume/Abstellraum
- Küchenausstattung inkl. E-Geräte
- Medien-/ EDV-Technik
- Spielgeräte
- Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz)
- Gartenmöbel für Außengelände
- Mobiliar für Kontaktstelle oder Beratungsräume.

4.3 Höhe der Förderung

Die Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale kann bis zur Höhe der folgenden Richtwerte gewährt werden:

- a) Für integrierte Sozialraumstandorte: 8 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- b) Für die Handlungsschwerpunkte A und B im Planungsraum Altenburg: 8 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- c) Für den Handlungsschwerpunkt C im Planungsraum Altenburg: 7 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- d) Für die Jugendsozialarbeit im Quartier Altenburg Nord: 7 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- e) Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit: 6,5 % der nach Punkt 1 dieser „Besonderen Richtlinie“ bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- f) Für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain werden abweichend von der Bemessung gem. 4.1 maximal 722 Euro pro Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

Wenn sich im Verlauf der Projektdurchführung die Personalausgaben vermindern, hat das nicht zwingend in gleicher Weise vermindernde Wirkung auf die Höhe der Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale. Die prozentuale Festlegung für die Höhe der Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale gilt für die Bescheiderteilung.

5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte

5.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt für Maßnahmen des Jugendförderplanes jährliche Sachkostenzuschüsse für die Durchführung von pädagogischen Projekten. Die Höhe der maximalen Förderung bemisst sich anhand der Anzahl der Mitarbeitenden.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- pädagogische Projektmaterialien
- Kosten für Veranstaltungen
- Freizeiten
- Projekte in Zusammenarbeit mit Schule
- Einzelbetreuungskosten
- Handgeld für aufsuchende Jugendsozialarbeit

5.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für die jährlichen Sachkosten für pädagogische Projekte beträgt für:

- Handlungsschwerpunkt A, Planungsraum Altenburg: 1.300 Euro
- Handlungsschwerpunkt B, Planungsraum Altenburg: 1.300 Euro
- Handlungsschwerpunkt C, Planungsraum Altenburg: 2.275 Euro
- Quartier Altenburg Nord: 1.300 Euro
- integrierter Sozialraumstandort Meuselwitz/ Lucka/ VG Rositz/ VG Pleißenau: 3.900 Euro
- integrierter Sozialraumstandort Schmölln/ Gößnitz/ VG Oberes Sprotental: 4.225 Euro
- Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain: 500,00 Euro
- Geschäftsstelle der Kreissportjugend: 650 Euro
- Geschäftsstelle des Kreisjugendrings: 650 Euro
- Durchführung der Streitschlichterausbildung: 4.250 Euro

6. Jugendbudget

6.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt zur Durchführung von Einzelprojekten und Gruppenangeboten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit ein Jugendbudget.

Die Mittel können unter Vorlage eines Konzeptes eines Dachverbandes beantragt werden. Der beantragende Dachverband kann selbst keine Projekte durchführen, die aus Mitteln des Jugendbudgets finanziert sind.

Über die Vergabe des Gesamtjugendbudgets entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss. Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über den Dachverband.

Abweichend von Punkt 4 der Allgemeinen Richtlinie ist für das Jugendbudget kein Eigenanteil vom beantragenden Dachverband zu erbringen.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Projekte / Veranstaltungen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Jugenderholungen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Gruppenangebote

6.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für das jährliche Jugendbudget beträgt insgesamt 21.500,00 Euro.

7. Schulbezogene Jugendarbeit/Planungsraumbudget

7.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt finanzielle Mittel zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften -AG-, Interessengemeinschaften -IG-) an Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klassenstufe 5 an Gemeinschaftsschulen sowie in Ausnahmefällen an Förderzentren. Die Maßnahmen und Angebote sind dabei nicht Bestandteil des Unterrichtes, auf Dauer (mindestens 1 Schulhalbjahr) angelegt und haben eine regelmäßige Teilnehmerzahl von mindestens 8 Kinder bzw. Jugendliche. Abweichungen von der Mindestzahl sind im begründeten Einzelfall möglich. Die erforderliche Prüfung des Einzelfalls erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

In die Planung der Arbeitsgemeinschaften an Schulen ist zwingend die Schülervvertretung (Klassen-, Schülersprecher) einzubeziehen.

Ein Nachweis darüber, dass und wie Kinder- und Jugendliche bei der Programmplanung beteiligt wurden, ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Planungsraumbudget.

Für die Durchführung von planungsraum- und trägerübergreifenden Projekten können Mittel aus dem Gesamtplanungsraumbudget eingesetzt werden. Über die Verteilung des Planungsraumbudgets entscheidet die zuständige Planungsraum-AG.

Beantragt werden können ausschließlich Projektmittel, die von der zuständigen Planungsraum-AG beschlossen wurden.

Zur Struktur- und Qualitätssicherung können bis zu max. 5% des zur Verfügung stehenden Gesamtplanungsraumbudgets eingesetzt werden. Mit diesen Mitteln können Honorar-, Sach- sowie Reise- und Fahrtkosten finanziert werden.

Abweichend von Punkt 4 der Allgemeinen Richtlinie ist für Projekte aus dem Planungsraumbudget kein Eigenanteil zu erbringen.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- a) Arbeits-/Interessengemeinschaften
 - Honorarkosten bzw. (monetäre oder sächliche) Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit
 - Sachkosten
 - teilnehmerbezogene Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) für die Teilnahme an Wettbewerben, u.ä.

Nicht förderfähig sind Übernachtungskosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen, unterrichts begleitende Projekte.

- b) Planungsraum- und trägerübergreifende Projekte
 - Honorarkosten

- Sachkosten
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)
- c) Struktur- und Qualitätssicherung
- Honorarkosten
 - Sachkosten
Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

7.3 Höhe der Förderung

- a) Arbeits-/Interessengemeinschaften
- für Honorarkosten bzw. (monetäre oder sächliche) Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit bis max. 12,00 Euro pro Zeitstunde und max. 10 Stunden pro Woche und AG/IG
 - bei Sachkosten darf der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes für Materialien und (nichtinvestive) Ausrüstungen 800,00 Euro nicht übersteigen
 - Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen im Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)
- b) Planungsraum- und trägerübergreifende Projekte
- Honorarkosten, deren maximale Höhe im Rahmen der freien Mittel des zur Verfügung stehenden Budgets des Planungsraumes von der Planungsraum-AG festgelegt werden
 - Sachkosten für die Anschaffung von Materialien (keine Ausrüstungsgegenstände) bis zur Höhe von 500,00 Euro pro Projekt
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen im Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)
- c) Zur Struktur- und Qualitätssicherung
- Honorarkosten in tatsächlicher Höhe
 - Sachkosten in tatsächlicher Höhe
 - Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

8. Besondere Projekte

8.1 Beschreibung der Förderung

Die Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit) prüft Anträge, die auf sich verändernde Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit reagieren und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Zuwendungen.

Förderfähig sind im Rahmen der unter Punkt 2 (Allgemeine Fördergrundsätze) definierten Rechtsgrundsätze insbesondere Einzelmaßnahmen zur:

- Suchtprävention,
- Förderung sozialer, gesundheitsfördernder, arbeitsweltbezogener, technischer, ökologischer und kultureller Kompetenzen,
- Erweiterung individueller, musischer oder sportlicher Fähigkeiten,
- Aktivierung von Innovationsfähigkeit und Digitalisierungskompetenzen,
- Stärkung von Toleranz und Demokratieverständnis,
- Bildung und Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Integration, Inklusion und interkulturellen Begegnung,
- Talentförderung.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- Honorarkosten bis zu einer Höhe von max. 50 Euro pro Zeitstunde. Darüberhinausgehende Honorarsätze sind durch die Antragsteller gesondert zu begründen.
- Aufwandsentschädigungen
- Unterkunft
- Verpflegung
- Sachkosten für die Anschaffung von Materialien (keine Ausrüstungsgegenstände)
- Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

8.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann im Rahmen der im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210 im Haushaltsplan des Landkreis Altenburger Land) zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Projekte) oder noch ungebundenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden.

Bis zu einem Förderbetrag von 5000 Euro erfolgt die Bewilligung im Verwaltungshandeln in Verbindung mit einer Information an den Jugendhilfeausschuss. Zuwendungen über 5000 Euro können nur auf Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses bewilligt werden.

III. Schlussbestimmungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land“ vom 01.07.2017 mit deren Änderungen vom 03.05.2018 und 11.06.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.